

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

# Tausch erneuerbar betriebener Heizungs- systeme

Steirischer Umweltlandesfonds

Zeitraum: 1. März bis 31. Dezember 2026



Das Land  
Steiermark

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 4381  
E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Internet: [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)

## **Herausgeber**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 2931  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)  
Internet: [www.technik.steiermark.at](http://www.technik.steiermark.at)

© Land Steiermark  
Graz, 2026

# Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung .....	4
2. Begriffsbestimmung .....	4
3. Dauer der Förderungsaktion .....	4
4. Wie und was wird gefördert?.....	4
5. Wer kann eine Förderung beantragen? .....	5
6. Förderungssätze .....	5
7. Können Förderungen miteinander kombiniert werden? .....	6
8. Förderungsvoraussetzungen .....	6
9. Technische Anforderungen .....	7
10. Förderungsabwicklung und erforderliche Unterlagen.....	9
Anhang .....	12

# 1. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheits-schädlichen Emissionen sowie die Steigerung der Endenergieeffizienz. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wert-schöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2. Begriffsbestimmung

### 2.1 Privatperson

Eine natürliche Person, die nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit, sondern im Rahmen der privaten Lebensführung handelt.

## 3. Dauer der Förderungsaktion

Die Steiermärkische Landesregierung stellt für die Modernisierung erneuerbar betriebener Heizungen maximal € 700.000 Euro zur Verfügung. Förderungsanträge können **ab 1. März 2026** eingebracht werden, **solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen**, längstens je-doch **bis zum 31. Dezember 2026**. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor dem 31. Dezember 2026 ausgeschöpft sein, wird die Förderung und damit die mögliche An-tragsstellung eingestellt werden.

## 4. Wie und was wird gefördert?

Das **Land Steiermark** gewährt für **sein Gebiet einmalige Investitionskostenzuschüsse**. Gefördert wird der **Ersatz von veralteten und nicht mehr energieeffizienten Biomassekes-seln und Wärmepumpen** mit einem **Mindestalter von 15 Jahren<sup>1</sup>** in bestehenden **Ein-/Zwei-familien- oder Reihenhäusern** durch **Nah-/Fernwärmeanschlüsse, energieeffiziente Bio-massekessel** (Hackschnitzel-, Pellets-, Scheitholz- oder Kombikessel<sup>2</sup>) oder **energieeffizi-ente Wärmepumpen** (Geothermie-, Grundwasser- oder Luftwärmepumpen) bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 100 kW, sofern damit eine **Steigerung der Endenergieef-fizienz** verbunden ist.

Sollte ein Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz ge-geben sein, wird nur dieser Nah-/Fernwärmeanschluss gefördert. Ist der Anschluss an ein kli-mafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so wird eine Förderung für einen Biomassekessel bzw. eine Wärmepumpe gewährt. (siehe **Pkt. 8 e**).

---

<sup>1</sup> Die bestehende Heizungsanlage muss ab Datum der Antragsstellung mindestens 15 Jahre alt sein.

<sup>2</sup> Wahlweiser Betrieb mit Scheitholz oder automatische Beschickung mit Pellets

Im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) kann die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln nicht** in Anspruch genommen werden.

## 5. Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende Privatpersonen (gemäß Pkt. 2.1) können für Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhäuser, die überwiegend zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, Förderungsanträge stellen:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer
- b) Hauptmieterinnen und Hauptmieter
- c) Nutzungsberechtigte laut Grundbuch
- d) Bauberechtigte

## 6. Förderungssätze

Die Förderung ist mit maximal 30 % der förderbaren Investitionskosten begrenzt. Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze:

Bestehende Heizungsanlage:	Förderung maximal für		
	Nah-/Fernwärmeanschlüsse	energieeffiziente Biomassekessel	energieeffiziente Wärmepumpen
Biomassekessel	1.000 €	3.000 €*	1.500 €**
Wärmepumpe	1.000 €	keine Förderung möglich	1.500 €**

Der Umstieg von einer Wärmepumpe auf einen Biomassekessel wird nicht gefördert.

\* Biomassekessel, die die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie **UZ 37 (2025) einhalten, erhalten die volle Förderung**. Bei Biomassekesseln, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie **UZ 37 (2021) einhalten, wird die Förderung um 20 % reduziert**.

\*\* Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem **GWP<sup>3</sup>-Wert zwischen 150 und 750** wird bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräten ≤ 12 kW die **Förderung um 20 % reduziert**.

### 6.1 Förderbare Investitionskosten

Unter die **förderbaren Investitionskosten** fallen folgende Kosten:

- a) Kosten für **Montage und Material** (Fernwärmeanschluss/ Biomassekessel/ Wärmepumpe)

<sup>3</sup> Global warming potential, GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

- b) **Demontage- und Entsorgungskosten** für außer Betrieb genommene Heizungsanlagen

**Bemessungsgrundlage** sind die jeweils **nachgewiesenen Kosten**. Für die Anrechenbarkeit der Investitionskosten ist es erforderlich, dass der Förderungsantrag vor Lieferung und Montage bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgt.

Wärmespeicher, Wärmeverteilungen, Verbindungsleitungen, begleitende bauliche Maßnahmen, Wärmequellenanlagen etc. werden nicht gefördert.

## 7. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Pro neuer Heizungsanlage bzw. Fernwärmeanschluss kann nur ein Förderungsantrag eingebracht werden. Wird in einem Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhaus eine neue Heizungsanlage als Ersatz für mehrere bestehende Heizungsanlagen installiert, so kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

Für dieselbe Heizungsanlage dürfen keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststellen des Landes Steiermark oder durch die Landwirtschaftskammer Steiermark in Anspruch genommen werden.

Eine Kombination mit weiteren Förderungen für denselben Förderungsgegenstand, die nicht von Dienststellen des Landes Steiermark oder der Landwirtschaftskammer Steiermark angeboten werden, ist im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie möglich. Sämtliche in Anspruch genommene Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projektes nicht übersteigen.

**Achtung:** Bei gleichzeitigem Ersatz einer fossilen sowie erneuerbar betriebenen Heizungsanlage ist eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie **nicht** möglich. Eine Kombination dieser Förderung mit der Bundesförderung [Kesseltausch Ein-/Zweifamilienhaus oder Reihenhaus | Sanierungsoffensive](#) ist folglich **nicht** möglich.

## 8. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die **Lieferung und Montage der Heizungsanlage** sowie ihrer Komponenten dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichermaßen dürfen für die Heizungsanlage noch **keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise** vorliegen. Erst mit dem Erhalt des Bestätigungsschreibens nach erfolgter Antragsprüfung von der Fachabteilung Energie und Wohnbau mit Angabe der zugeteilten Geschäftszahl für die Fertigstellungsmeldung werden die angestrebten Förderungsmittel für die Förderungswerberin/ den Förderungswerber reserviert.
- b) Es dürfen **nur neue (ungebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- c) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme der Heizungsanlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften **befugtem Unternehmen** durchgeführt werden.
- d) Es darf für das zu versorgende Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhaus **innerhalb der letzten 15 Jahre keine Förderung für denselben Förderungszweck** im Rahmen des

Umweltlandesfonds oder der Wohnbauförderung des Landes Steiermark in Anspruch genommen worden sein.

- e) Sollte ein Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz gegeben sein, wird nur **dieser** Nah-/Fernwärmeanschluss gefördert. Sollte ein Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, wird eine Förderung für einen Biomassekessel bzw. Wärmepumpe gewährt. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für einen Biomassekessel bzw. eine Wärmepumpe zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.
- f) **Die Altanlage** inkl. sämtlicher vorhandener Zweitheizungen (inkl. allfälliger Brennstofftanks) muss **nachweislich außer Betrieb genommen und fachgerecht entsorgt** werden.
- g) Bei **Wärmepumpen** muss zusätzlich eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die Anlage fachgerecht und richtlinienkonform ausgeführt wurde und alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten wurden. Diese Bestätigung muss durch einen **zertifizierten Wärmepumpen-Installateur** oder ein einschlägiges Ingenieurbüro, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, erfolgen.

## 9. Technische Anforderungen

Die förderungsfähigen Nah-/Fernwärmenetze, Biomassekessel und Wärmepumpen sind unter [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at) angeführt.

- a) Die **Nennwärmeleistung der Heizung muss der Heizlast** des Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhauses entsprechen. Mit dem Ersatz der bestehenden Heizungsanlage muss eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden sein. Eine Erhöhung der Nennwärmeleistung der neuen Heizungsanlage gegenüber der bestehenden Heizungsanlage ist unzulässig. Die neue Heizungsanlage darf ausschließlich zur Versorgung des Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhauses eingesetzt werden. Die Wärmeversorgung von Nebengebäuden ist ausgeschlossen.
- b) **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.
- c) Die Heizungsanlage muss als **Zentralheizung** ausgeführt sein. Die **Wärmeabgabe** muss auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems erfolgen.

### 9.1 Nah-/Fernwärmeanschlüsse

- a) Für den Energiebezug des Nah-/Fernwärmenetzes gilt:

Klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung – es stammen zumindest

- 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw.
- 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder
- 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärme.

Hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung – es stammen zumindest

- 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-

Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärme.

Geeignete Fernwärmenetze können abgefragt werden unter: [www.umweltfoerderung.steiermark.at](http://www.umweltfoerderung.steiermark.at)

## 9.2 Energieeffiziente Biomassekessel

- Bei Pellets- und Hackschnitzelkesseln muss eine **vollautomatische Befüllung** aus dem Bevorratungsbereich bzw. Bevorratungsbehälter erfolgen.
- Es müssen ein **Kesselwirkungsgrad von 85 %** und die **Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37** in der Fassung von 2025 (für eine volle Förderung) oder 2021 (für eine um 20 % reduzierte Förderung) eingehalten werden.
- Bei **Pellets- und Hackschnitzelkesseln** in der **Stadt Graz<sup>4</sup>** ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche und Jahr einzuhalten.

Für sonstige Gemeinden im Großraum Graz (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannsstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese **Anforderung sinngemäß** als Förderungsvoraussetzung.

Die spezifische Staubemission  $StE_{spez}$  ist auf der Grundlage der nachstehenden Formeln mittels des **Staubrechners der Stadt Graz** zu berechnen, siehe dazu: [www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10437849/13726541/Staubrechner\\_des\\_Grazer\\_Umweltamtes.html](http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10437849/13726541/Staubrechner_des_Grazer_Umweltamtes.html)

$$StE_{spez} = \frac{5,85 * P * StE}{BGF} [g/(m^2a)] \quad \text{oder} \quad StE_{spez} = \frac{0,0045 * HWB * StE}{BGF} [g/(m^2a)]$$

Dabei bedeuten:

$StE_{spez}$  spezifische Staubemission [g/(m<sup>2</sup>a)]

$StE$  Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]; 1 mg/MJ entspricht 1,55 mg/Nm<sup>3</sup>

$P$  Nennwärmeleistung  $P_n$  der Feuerungsanlage (oder Heizlast  $P_{tot}$  des Gebäudes) [kW]

$BGF$  beheizte Bruttogeschossfläche des Gebäudes [m<sup>2</sup>]

$HWB$  Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

## 9.3 Energieeffiziente Wärmepumpen

- Die Wärmepumpe muss den **EHPA-Gütesiegelkriterien** in der jeweils gültigen Version entsprechen, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.
- Für Heizungsanlagen mit einem GWP-Wert > 150 wird in Abhängigkeit von Technologie, Bauart und Leistung die Förderung gemäß Pkt. 6 um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf einen **GWP-Wert von 750** nicht überschreiten.
- Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150, sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem

<sup>4</sup> Gemäß Beschränkungszone der Stadt Graz für die Raumheizung „Deckplan 2“

GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht werden.

- d) Die **Vorlauftemperatur** des Wärmeabgabesystems darf höchstens **55 °C** betragen.

## 10. Förderungsabwicklung und erforderliche Unterlagen

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**. Im **Schritt 1** erfolgt der **Förderungsantrag**. Im **Schritt 2** erfolgt die **Fertigstellungsmeldung nach Errichtung** der neuen Heizungsanlage. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

### 10.1 Schritt 1: Förderungsantrag

Die Antragsstellung erfolgt **ausschließlich** über das **Antragsformular online** unter [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at).

Der Antrag muss **vor Lieferung und Montage** der neuen Heizungsanlage bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgen.

**ACHTUNG:** Nach der Antragsstellung und Prüfung des Antrages sowie der Unterlagen von Seiten der Fachabteilung Energie und Wohnbau wird ein Bestätigungsschreiben mit der zuge teilten Geschäftszahl zur Fertigstellungsmeldung übermittelt. Mit der Zuteilung werden die Förderungsmittel für die Dauer von 9 Monaten reserviert.

#### **Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung:**

- a) gültiger, amtlicher Lichtbildausweis (Kopie) der Antragstellerin/ des Antragstellers
- b) vollständiger Kostenvoranschlag der neuen Heizungsanlage mit zumindest folgenden Inhalten:
  - **Nah-/Fernwärmeanschlüsse:** Anschlussleistung, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung in das Heizsystem, Grabungsarbeiten, Wärmelieferungsvertrag
  - **Biomassekessel:** Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung
  - **Wärmepumpen:** Angaben von Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe inkl. Art der Wärmegewinnung
- c) Fotos der alten Heizungsanlage inkl. gut lesbarem Typenschild
- d) Bei Biomassekesseln und Wärmepumpen: Bestätigung des **regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens**, dass das zu versorgende Objekt nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann. Nur sofern im Ort keine Nah-/Fernwärmeversorgung vorhanden ist, wird ersatzweise eine Bestätigung der Gemeinde akzeptiert.

## 10.2 Schritt 2: Fertigstellungsmeldung

Nach Errichtung der neuen Heizungsanlage kann innerhalb einer **Frist von 9 Monaten** ab Zuteilung der Geschäftszahl die Förderungsauszahlung über die **Fertigstellungsmeldung** beantragt werden.

### Erforderliche Unterlagen für die Fertigstellungsmeldung:

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung**<sup>5</sup> mit zuteilteiler Geschäftszahl
- b) **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:**
  - bei **Biomassekesseln und Wärmepumpen: Übergabeprotokoll** (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z. B. folgende Vorlage verwendet werden: [www.wko.at/stmk/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uprot-heizung-1-03-.pdf](http://www.wko.at/stmk/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uprot-heizung-1-03-.pdf)
  - bei **Nah-/Fernwärmeanschlüssen: Inbetriebnahmeprotokoll** (Kopie)
- c) bei **Pellets- und Hackschnitzelkessel** im Großraum **Graz: Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission  $StE_{spez}$**  gemäß Pkt. 9.2 c) durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund der gewerberechlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- d) bei **Wärmepumpen: Nachweis** der Einhaltung der **maximalen Vorlauftemperatur** durch firmenmäßige Bestätigung des auf Grund der gewerberechlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- e) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**<sup>6</sup>

Bei Wärmepumpen kann für das „befugte Unternehmen“ auf dem Bestätigungsblatt entweder der zertifizierte Wärmepumpen-Installateur *oder* das einschlägige Ingenieurbüro, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, firmenmäßig zeichnen.
- f) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) jeweils lautend auf die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer mit zumindest folgenden Inhalten:
  - **Nah-/Fernwärmeanschlüsse:** Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung in das Heizsystem, Grabungsarbeiten, Entsorgung der Altanlage, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
  - **Biomassekessel:** Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmten Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
  - **Wärmepumpen:** Angaben von Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe inkl. Wärmegewinnung, Regelung, gedämmten Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen

<sup>5</sup> Das Formular Fertigstellungsmeldung wird nach der Antragsprüfung mit dem Bestätigungsschreiben übermittelt.

<sup>6</sup> Das Formular Bestätigungsblatt wird nach der Antragsprüfung mit dem Bestätigungsschreiben übermittelt.

- g) Fotos der neuen Heizungsanlage inkl. Typenschild und der gedämmten Verteilungen
- h) bei Nah-/Fernwärmeanschlüssen: unterfertigter Wärmelieferungsvertrag

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

# Anhang

## 1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

## 2. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage für die Dauer von 10 Kalenderjahren ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn

- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält bzw. das geförderte Heizungssystem verkauft oder außer Betrieb genommen wird,
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit. f) um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

### 3. Insolvenzzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

### 4. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmende erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

### 5. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie

erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- I. an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke
- II. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- III. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- IV. zur Abstimmung sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten an vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, das zuständige Bundesministerium, Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben (§15 Abs. 7 StFTG 2025)

b) Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- I. Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- II. Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- III. Transparenzportal: Im Umfang des § 11 StFTG 2025; das Land Steiermark ist zum Zweck der Überprüfung jener Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlich sind, zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 idgF ermächtigt. Diese Abfrage betrifft alle relevanten Daten von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber und den mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- IV. Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personen-kennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

d) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.

e) Allgemeine Informationen

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen

Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

#### Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).